

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3274

Kiel, den 30.5.2024

VBE zum Schulgesetzentwurf 2024

Der VBE dankt für die Gelegenheit zu den Änderungen im in Bezug auf das Schulgesetz Stellung nehmen zu können, zum

- Änderungsvorhaben der Landesregierung
- Änderungsantrag von CDU und GRÜNEN zu diesen Änderungen¹
- Änderungsvorschläge der SPD als Fragen an die Anzuhörenden

Hier nun die Stellungnahme des VBE.

Digitale Lehr- und Lernformen in der SG-Änderung der Landesregierung

Die Ausstattung der Schulen mit digitalen Lehr- und Lernmitteln ist nach wie vor ein schwieriges Unterfangen zumal die finanzielle Last u.a. auch für das Servicepersonal nicht beim Land, sondern beim Schulträger liegt. Hier müssen beherzt neue Wege für die Unterstützung der Schulträger gefunden werden, damit alle Schülerinnen und Schüler Schleswig-Holsteins gleichberechtigt digitale Lehr- und Lernmittel nutzen können.

§ 4a Absatz 2

Statt „und der Schule digitale Lehr und Lernmittel zur Verfügung stehen“ muss es eigentlich heißen: *“Der Schulträger sorgt mit Unterstützung des Landes für eine angemessene und leistungsfähige digitale Ausstattung der Schulen, um einen reibungslosen digital unterstützten (Hybrid-) Unterricht zu gewährleisten.“*

§ 46a Absatz 1 - Hausunterricht

Eine gute Lösung ist, dass die schulische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei einer längerfristigen Erkrankung in Gestalt von Hausunterricht grundsätzlich auch mit digitalen Werkzeugen sowie teilweise oder ergänzend in digitalen Formaten (an der Stelle von Präsenzunterricht zu Hause oder im Krankenhaus) erfolgen kann.

Damit bekommt der Hausunterricht mehr gestalterische Möglichkeiten.

§ 4 Absatz 5 - neu

Als neuer Absatz 5 wird für die Bildungs- und Erziehungsziele ausdrücklich der Auftrag der Schule aufgenommen, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, zum friedlichen Zusammenleben der Menschen beizutragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener

¹ Es war eine Zumutung den Änderungsantrag von CDU und GRÜNEN nachzuvollziehen, indem von juristischen Laien erwartet wurde, die Gesetzesänderungen zu den §§ 38 und 39 SG dem Schulgesetztext in mühevoller Kleinarbeit zuzuordnen. Gleichwohl hat er unsere Sympathie.

Menschenfeindlichkeit einzusetzen sowie der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts und der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems entgegenzutreten.

Der VBE ist überzeugt, dass man engagiert Antisemitismus, Rassismus, jeder anderen Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und der Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut entgegenzutreten hat. Das Land ist aufgefordert, den Schulen hierzu Unterstützung zu bieten.

Dem Vorschlag der SPD, Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und Schutz des Klimas in § 4 SG aufzunehmen, steht unsererseits nichts im Wege. Es stellt sich lediglich die Frage, ob der Katalog der Bildungs- und Erziehungsziele nicht langsam ausufert und die einzelnen Ziele in größeren Clustern zusammengefasst werden sollten.

§ 6 Ganztagschulen und Betreuungsangebote: Auch dem Vorschlag der SPD, Rechte und Standards der Schulsozialarbeit im Schulgesetz zu verankern, kann der VBE viel abgewinnen. Schulsozialarbeit muss per se schon Standard in jeder Schule sein. Der VBE würde sogar Schulgesundheitsfachkräfte auf eine ähnlich hohe Bedeutung heben.

Da bereits jetzt in den Schulen immer mehr Personen wie Schulbegleitungen und Schulsozialarbeiter tätig sind, sollten Weisungsbefugnisse grundsätzlich geklärt werden.

SPD Vorschlag: Das Recht auf Nachhilfe im Schulgesetz zu verankern, wäre für den VBE eine Bankrotterklärung der staatlichen Verpflichtung guten und ausreichend Unterricht zu stellen. Förderunterricht ist leider zzt. bei dem hohen Lehrkräftemangel das erste, was für Vertretungsbedarf gestrichen werden muss.

Die SPD schlägt in § 20 (Umfang der Schulpflicht) vor, nach dem Vorbild der anderen Bundesländer Kinder und Jugendliche, die in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht sind, nicht von der Schulpflicht auszuschließen. Möglichkeiten der Beurlaubung bleiben davon unberührt.

Der VBE schlägt vor, dass diese Schülerinnen und Schüler im abgebenden Bundesland schulpflichtig sind. Sie können als Gastschüler in Schleswig-Holstein beschult werden. Die Kosten der Beschulung sowie die Verantwortung für die Umsetzung der Schulpflicht trägt das abgebende Bundesland.

Schulische Pflichten – SG Änderung Landesregierung

§ 11 Absatz 4

Bei den Regelungen zum Schulverhältnis wird die Pflicht von Eltern ergänzt, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt.

Entgegen der Gepflogenheiten in Gesetzen keine Wiederholungen zu verwenden steht die gleiche Formulierung bereits in § 26 des Schulgesetzes:

Die Eltern haben laut § 26 SG unter 1. dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt.

Schon hier ist diese Formulierung wirkungs- und konsequenzlos. Was geschieht, wenn die Schule diese Pflicht der Eltern einfordern müsste?

Wenn so etwas im Schulgesetz steht, muss auch irgendwo geregelt werden, was passiert, wenn Eltern ihren Pflichten nicht nachkommen. Ansonsten ist es ein Papiertiger.

Schulleiterin/Schulleiter

§ 33 Absatz 1

Wer in Schleswig-Holstein Schulleiterin oder Schulleiter werden will, soll nun über mehr Eignungsmerkmale verfügen als bisher. „Bestandteil der Eignung ist zudem, dass die Person über die Ausbildung für das Lehramt hinausgehende kommunikative Fähigkeiten, Entscheidungsfähigkeit, die Fähigkeit zum Führen und strategischen Denken in den Bereichen Organisationsentwicklung, Unterrichtsentwicklung und Teamentwicklung erworben hat.“

Bei dem Vorschlag der LR kann die Eignung durch Qualifizierungsmaßnahmen oder durch berufliche Tätigkeiten nachgewiesen werden.

Beim CDU/GRÜNEN -Vorschlag ist der Erwerb der Fähigkeiten durch Qualifizierungsmaßnahmen oder durch berufliche Tätigkeiten Bestandteil der Eignung.

Der VBE plädiert hier für den offeneren Vorschlag der Landesregierung.

Allerdings stellt sich grundsätzlich die Frage, ob und inwiefern hochtrabende Eignungsanforderungen mehr Lust auf Schulleitung machen als bisher, wenn die Besoldung und Leitungszeit hinter diesen Entwicklungen hinterherhinken. *Mehr Bewerbungen erhält das Land nach Auffassung des VBE durch bessere Arbeitsbedingungen für die Schulleitungen incl. einer besseren Besoldung insbesondere bei kleinen Schulen. Lehrkräfte zu finden, die sich zutrauen, eine Schulleitungsaufgabe zu übernehmen, sind so schon dünn gesät. Sicherlich sind die geforderten Fähigkeiten sehr wünschenswert für eine Führungskraft. Die Masse an zu erfüllenden Vorgaben kann aber auch mögliche Bewerber und Bewerberinnen abschrecken.*

3

Der SPD-Vorschlag zu § 33 (2) SG

„Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und die Organisation und Verwaltung der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Zu ihren Aufgaben gehört es, auf eine **partizipative, diskriminierungsfreie und demokratische Schulkultur** hinzuwirken.“

VBE: Ausdruck der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind partizipatives, diskriminierungsfreies und demokratisches Handeln. Ein gesondertes Erwähnen erscheint dem VBE nicht notwendig, zumal es die bestehenden Verhältnisse unter Generalverdacht stellt. Das gilt dann auch für die Schulleitungsqualifikationen.

Zu den beabsichtigten Änderungen der §§ 37-39:

Die Änderung der Landesregierung wird vom VBE nicht mitgetragen. Es besteht nach Auffassung des VBE kein Grund sich von dem bewährten Verfahren abzuwenden. Es wäre

eher zu befürchten, dass die Besetzung vakanter Schulleitungsstellen durch diesen Änderungsvorschlag wegen überzogener Verwaltungsgründlichkeit komplizierter gemacht und noch weiter verzögern wird.

Dem VBE ist wichtig, dass die Betroffenen vor Ort in einer Vorstellungsrunde erfassen können, dass die Chemie zwischen ihnen und der Bewerberin oder dem Bewerber stimmt.

Daher ist der Vorschlag von CDU und GRÜNEN – weitgehend ohne die beabsichtigten Änderungen der Landesregierung aus Sicht des VBE zu favorisieren.

Der SPD-Vorschlag zur § 58 (4): „Das für Bildung zuständige Ministerium als Dienstherr bzw. Arbeitgeber der an öffentlichen Schulen tätigen Lehrkräfte ist zuständig für die Stellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit.“ wird vom VBE begrüßt.

Inklusion und Klassenkonferenz – Änderung Landesregierung

§ 65 Absatz 1 - Lehrkräfte eines Förderzentrums, die bei der inklusiven Beschulung einer Schülerin oder eines Schülers an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterstützend tätig sind, zukünftig beratend bzw. stimmberechtigt (bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf) an den Klassenkonferenzen teilnehmen zu lassen, wird sehr begrüßt und entspricht einer wesentlichen Forderung des VBE.

Inklusion und Elternvertretungen - Änderungen Landesregierung

Die Elternvertretung in der Inklusion und in Förderzentren ohne eigene Schülerschaft ist kompliziert und wird vom VBE mitgetragen.

§ 81 Schülerversammlung auch in der Primarstufe – Änderung Landesregierung

Durch Weglassen des einschränkenden Satzes entsteht der neue Auftrag „an die Schulen, um die Teilhabe und Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern an der ‚gesamten Schule‘ schon frühzeitig in der Primarstufe zu beginnen und einzuüben. Die Schulen können hierzu eigene pädagogische Ansätze wählen.“ Der VBE stimmt diesem Anliegen zu: Früh übt sich, Demokratie und Mitwirkung zu leben und zu erleben.

Annette Jeß, Landesvorsitzende